

**Betrifft: Eintrittsgelderhebung Familiengarten (BV 918/2013)**  
**Änderungsantrag: Anhebung der Altersgrenze für Kinder und redaktionelle Änderungen**

---

**Beratungsfolge:**

|  |            |              |
|--|------------|--------------|
| Ausschuss Kultur, Soziales und Integration | 19.02.2013 | Vorberatung  |
| Hauptausschuss                             | 21.02.2013 | Vorberatung  |
| Stadtverordnetenversammlung                | 28.02.2013 | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

Die Entgeltordnung für den Familiengarten wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote „\*\*Kinder = Kinder ab 3 Jahre“ wird ersetzt durch die Formulierung „\*\*Kinder = Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre“.
2. Die Fußnote „\*\*\*Ermäßigt...“ wird ersetzt durch die Formulierung:  
"\*\*\*Ermäßigt = SchülerInnen, Auszubildende, Studierende, Schwerbehinderte, LeistungsempfängerInnen zur Grundsicherung im Alter und zum Lebensunterhalt (ALG II), AsylbewerberInnen und InhaberInnen des Eberswalde-Passes".

**Begründung:**

zu 1.:

Die Einrichtung "Familiengarten" ist Beleg und Ausdruck des Anspruchs eines familienfreundlichen Eberswalde. Mit der Gewährung eines kostenfreien Eintritts von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr wird dieser Anspruch praxisnah umgesetzt. Es ist zu erwarten, daß eventuelle Umsatzeinbußen infolge der Anhebung der Altersgrenze durch eine stärkere Nutzung des Familiengartens durch Familien, der eigentlichen Zielgruppe des Familiengartens, ausgeglichen werden.

zu 2.:

Der Eberswalde-Paß ist ein wichtiges Instrument für ein soziales Eberswalde und sollte als Anspruchsvoraussetzung nicht vergessen werden. Beim Bundesfreiwilligendienst handelt es sich um eine temporäre arbeitsmarktpolitische Maßnahme. Die entsprechenden Kriterien dürften mit dem Eberswalde-Paß abgedeckt sein.

Carsten Zinn  
stellv. Vorsitzender der Fraktion